

amtliche Bekanntmachung

007 K 011/23



AMTSGERICHT AHAUS

BESCHLUSS

Zum Zwecke der **Aufhebung der Gemeinschaft** soll am

**Mittwoch, 19.06.2024, 11:00 Uhr,
im Amtsgericht Ahaus, Sümmermannplatz 5, 48683 Ahaus,
Gebäude II, 1. Obergeschoss, Sitzungssaal IV**

das im Gronau Blatt 844 eingetragene Grundstück

Grundbuchbezeichnung:

Gemarkung Gronau Flur 47 Flurstück 356;
Hofraum, Gebäudefläche, Wackengoorweg 1; 603 m² groß

versteigert werden.

Lt. Marktpreiseinschätzung der Immobilien GmbH der Sparkasse Westmünsterland ist das 603 m² große Grundstück Wackengoorweg 1 in 48599 Gronau bebaut mit einem freistehenden Einfamilienwohnhaus (Baujahr: 1960, teilweise unterkellert, Putzfassade ungedämmt, Wohnfläche: 110 m²) sowie einer Fertiggarage. Im Jahr 2011 erfolgte die letzte Modernisierung mit Brennwertkessel und einer Fußbodenheizung; die Elektrik, das Bad, das Gäste-WC und die Fußböden wurden erneuert. Ansonsten ist der Bauzustand stark renovierungsbedürftig. Die Außenanlagen sind ungepflegt und stark verwildert.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 11.07.2023 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 227.000 € festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Ahaus, 04.04.2024